



Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die 2K-BioEnergie GmbH & Co. KG vertreten durch Herrn Klemens Klümper mit Sitz in 46325 Borken, Eggenkamp 28, hat mit Antrag vom 24.10.2023 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Borken, Beckenstrang 89, Gemarkung: Borken, Flur: 31, Flurstück: 81, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist der Austausch und die Vergrößerung des Gasspeichers über dem Nachgärer. Die Leistungsdaten der Biogasanlage bleiben unverändert. Insgesamt können 2,3 Millionen Nm³ Biogas pro Jahr produziert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Mit dem Vorhaben wird ein neuer Gasspeicher über dem Nachgärer für die Biogasanlage errichtet. Die erzeugte Biogasmenge bleibt unverändert, eine Erhöhung der Gesamtemissionen erfolgt somit nicht. Auswirkungen auf die Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG sind somit nicht zu erwarten.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als selbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 13.02.2024
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-03230 2023-broo

Im Auftrag

Martin Ohlms